



Beitragsordnung des Vereins Jugendblasorchester Lucka e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein Jugendblasorchester Lucka e.V. erlässt zur Festlegung der Beitragszahlung diese Beitragsordnung. Sie ist nach Inkrafttreten für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Beitragserhebung erfolgt zum 1. April des Geschäftsjahres.
- (3) Der Beitrag ist per Überweisung des Jahresbeitrags unter Angabe des Namens des Mitgliedes und des Verwendungszwecks „Beitrag für (Kalenderjahr)“ auf das Bankkonto des Vereins zu zahlen. Eine Erstattung bei Ausschluss oder Kündigung erfolgt nicht.
- (4) Ändern sich die Voraussetzungen für die Beitragsfestlegung (z.B. Neueintritt, Vereinsausschluss, Beginn des Instrumentalunterrichtes, Ermäßigungsberechtigung) im Laufe eines Geschäftsjahres, wird diese Änderung zum Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Bei Änderungen zugunsten des Mitglieds (z.B. Inanspruchnahme einer Beitragsermäßigung, Ende des Instrumentalunterrichtes) ist dafür die Erstellung einer Änderungsmeldung (vgl. Anlage 1) Voraussetzung, die dem Vorstand und dem Orchesterleiter zu Kenntnis in schriftlicher Form zu überreichen ist. Änderungen in der Beitragsfestlegung können frühestens berücksichtigt werden, wenn dem Vorstand die Änderungsmeldung vorliegt.
- (5) Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind aktive und fördernde Vereinsmitglieder im Sinne des § 4 Nr. 2 und 3 der Satzung. Ehrenmitglieder im Sinne von § 4 Nr. 4 der Satzung sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60 €/Jahr; dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 5 €. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 42 €, dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 3,50 €.
- (3) Ermäßigungsberechtigt sind Vereinsmitglieder, die sich in einer Ausbildung (z.B. Kindergarten, Schule, Studium, Berufsausbildung) befinden. Vereinsmitglieder, die die Voraussetzungen für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag erfüllen, müssen die Ermäßigung jeweils im Vorjahr für das folgende Geschäftsjahr per Änderungsmeldung schriftlich beim Vorstand beantragen und einen Nachweis über die Ermäßigungsberechtigung erbringen (z.B. Schülerschein, Ausbildungsnachweis, Immatrikulationsbescheinigung). Der Ermäßigungsantrag ist grundsätzlich jährlich neu zu stellen. Bei Änderung der Voraussetzungen für die Beitragsfestlegung nach § 4 Nr. 4 während eines laufenden Geschäftsjahres muss der Ermäßigungsantrag spätestens 4 Wochen zum Monatsende vor Eintreten der zu berücksichtigenden Änderung dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Nachträgliche Ermäßigungen während eines laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet, sondern mit der darauffolgenden Beitragsrechnung verrechnet.

§ 3 Ausbildung/Instrumentalunterricht

- (1) Der Instrumentalunterricht beträgt 45 Minuten wöchentlich und wird grundsätzlich als Gruppenunterricht erteilt. Während der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Instrumentalunterricht statt. Am Instrumentalunterricht nehmen alle Vereinsmitglieder teil, mindestens bis einschließlich 9. Klasse, es sei denn, sie nehmen eine private Ausbildung in Anspruch. Über eine vorzeitige Beendigung entscheidet nur der Instrumentallehrer in Absprache mit dem Vorstand.

- (2) Die Instrumentallehrer führen eine Anwesenheitsliste, in der vermerkt wird, ob das Mitglied am Instrumentalunterricht teilgenommen hat oder ob es entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat.
- (3) Der Ausbildungsbeitrag beträgt (einschließlich Ferienmonate) 4 €/Monat. Dies entspricht einem Jahresbeitrag von 48 €. Dieser entsteht unabhängig davon, ob der Schüler an der Ausbildung teilnimmt oder nicht.
- (4) Beitragspflichtig ist jedes Mitglied, das den Instrumentalunterricht in Anspruch nimmt.
- (5) Wird seitens des Mitglieds Instrumentalunterricht auf einem Zweitinstrument gewünscht, ist dies im Vorfeld mit dem Vorstand und dem musikalischen Leiter abzusprechen. Sollte kein Bedarf im Verein hinsichtlich eines Umstieges auf ein anderes Instrument vorliegen, so ist der Instrumentalunterricht am Zweitinstrument privat zu finanzieren.

§ 4 Beitrag für die Bereitstellung von Instrumenten

- (1) Der Verein stellt Vereinsmitgliedern Musikinstrumente bereit.
- (2) Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung, die die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt (vgl. Anlage 2).
- (3) Für die Bereitstellung eines Instrumentes ist eine Leihgebühr von 6 €/Monat zu entrichten. Dies entspricht einem Jahresbeitrag von 72 €.
- (4) Eigene Mundstücke, Klarinetten-/Saxofonblätter, Trommelstöcke, Pflegemittel und ähnliche Verbrauchsmaterialien werden nicht vom Verein bereitgestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen und tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Änderungsmeldung

Name, Vorname des Mitglieds:

1. Persönliche Veränderungen

Neue Adresse:

Neue Telefonnummer:

Neue Mailadresse:.....

2. Mitgliedsbeitrag

Ich beantrage für das Kalenderjahr bzw.

(bei einer Änderung im Laufe des Kalenderjahres) ab dem

einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

Grund (z. B. Schüler, Auszubildender):

Der Nachweis ist dieser Änderungsmeldung beigelegt.

Art des Nachweises:

3. Instrumentalunterricht

Der Unterricht beginnt am:

Der Unterricht endet am:

Grund für das Ende:

Name des Instrumentallehrers:

4. Instrument

Ab nutze ich das folgende vereinseigene Instrument:

Bezeichnung:

Nummer:

Bei meinem Instrument besteht folgender Defekt:

Rückgabe des Instrumentes über Instrumentenwart am:

5. Sonstiges

.....
.....

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters):

Nutzungsvereinbarung

zwischen dem Verein Jugendblasorchester Lucka e.V. (Verein), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und

Herrn/Frau als gesetzlichem Vertreter für

..... (Vorname, Name des Mitglieds)

1. Der Verein überlässt dem Mitglied ab demdas im Eigentum des Vereins stehende Instrument (Art, Marke, Inventarnummer). Zu dem Instrument gehört das entsprechende Etui. Das Mitglied ist berechtigt, das Instrument im Rahmen der Mitgliedschaft zu nutzen. Dafür ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der jeweils aktuell gültigen Beitragsordnung geregelt wird.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, das Instrument sorgfältig und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung zu vermeiden. Ausgenommen von der Haftung sind Veränderungen, die durch die normale Abnutzung entstehen.
3. Wird das Instrument durch Verschulden des Mitglieds zerstört, geht es schuldhaft verloren oder wird es gestohlen, ist das Mitglied verpflichtet, den Vorstand oder den Instrumentenwart davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten gehen in diesen Fällen zu Lasten des Mitglieds.
4. Der Verein kann das Instrument aus wichtigem Grund jederzeit von dem Mitglied sofort oder ansonsten innerhalb von 14 Tagen zurück verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinbarung unter Ziffer 1 verstößt oder wenn es das Instrument ohne Genehmigung des Vereins einem Dritten überlässt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied nicht seinen Pflichten aus Ziffer 2 nachkommt und das Instrument dadurch zu Schaden kommt.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, ist das Instrument unverzüglich an den Verein zurück zu geben.
6. Zuständig für Ausgabe und Rücknahme ist der Instrumentenwart in Absprache mit dem Orchesterleiter.

Lucka, den

.....
Unterschrift des Mitglieds bzw. des
gesetzlichen Vertreters

.....
(Vorstandsvorsitzender bzw. beauftragter Vertreter)